



### Sonderamtsblatt Nr. 17 des Landkreises Harz vom 23. August 2021

#### INHALT

#### A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 **Vierte Rechtsverordnung des Landkreises Harz zum Entfallen der Testpflicht für bestimmte Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote gem. § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV**

#### A. LANDKREIS HARZ

#### **Vierte Rechtsverordnung des Landkreises Harz zum Entfallen der Testpflicht für bestimmte Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote gem. § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV**

Auf Grundlage von § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16.06.2021 in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20.08.2021 wird für das Gebiet des Landkreises Harz verordnet:

#### **§ 1 Feststellung der Neuinfektionsrate**

Der Landkreis Harz stellt fest, dass die 7-Tage-Rate der Neuinfektionen laut dem Robert-Koch-Institut (<https://www.rki.de/inzidenzen>) weiterhin, so zuletzt auch ab dem 14.08.2021 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 unterschritten hat.

Datum	14.08.	15.08.	16.08.	17.08.	18.08.
7-Tage -Inzidenz	9,84	9,84	9,84	7,97	6,56

Datum	19.08.	20.08.	21.08.	22.08.	23.08.
7-Tage -Inzidenz	7,50	5,63	6,56	6,56	6,56

#### **§ 2 Entfallen der Testpflicht**

(1) Von der Verpflichtung zur Vorlage oder Durchführung einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit negativem Testergebnis kann bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

### **§ 3 Sprachliche Gleichstellung**

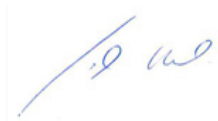
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Harzer Kreisblatt – Amtsblatt für den Landkreis Harz“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Rechtsverordnung des Landkreises Harz zum Entfallen der Testpflicht für bestimmte Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote gem. § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV außer Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 16. September 2021 außer Kraft.

Halberstadt, den 23.08.2021



Balcerowski